

Jugendfeuerwehrordnung der Gemeinde Gründau



1. Namen, Wesen, Aufsicht

- 1.1 Die Jugendfeuerwehr der Gemeinde Gründau, sind die Jugendabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Gründau. Sie gehören der Deutschen Jugendfeuerwehr im Deutschen Feuerwehrverband an.
- 1.2 Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Gründau führt den Namen "Jugendfeuerwehr Gründau" und den Ortsteilnamen als Zusatz.
- 1.3 Die Jugendfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbstständige Abteilung nach dieser Ordnung.
- 1.4 Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Gründau untersteht die Jugendfeuerwehr der Aufsicht durch den Gemeindebrandinspektor / der Gemeindebrandinspektorin als Leiter / Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr, der / die sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes / der Jugendfeuerwehrwartin der Gemeinde bedient.

2. Aufgaben und Ziele

- 2.1 Die Jugendfeuerwehr will die Jugend zu tätiger Nächstenliebe anregen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe dient ihr der Dienst in der Jugendfeuerwehr mit Schulung, Ausbildung und anderen Aktivitäten.
- 2.2 Die Jugendfeuerwehr will das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen unter den Kindern und Jugendlichen fördern. Umgang und Erziehung sowie das Einbeziehen und die Beteiligung sollen hierzu beitragen.
- 2.3 Die Jugendfeuerwehr will dem gegenseitigen Verstehen und dem Frieden unter den Völkern dienen. Dieses Ziel soll durch Auslandsfahrten, Begegnungen, Treffen und Wettkämpfe mit ausländischen Jugendfeuerwehren und anderen Jugendgruppen erstrebt werden.
- 2.4 Die Jugendfeuerwehr fordert von allen Mitgliedern die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung und die Bereitschaft, die sich daraus ergebenden staatsbürgerlichen Pflichten zu erfüllen.

3. Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied der Jugendfeuerwehr können Jugendliche im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr nach einer Probezeit von acht Unterrichtsstunden (bzw. Veranstaltungen) werden.
- 3.2 Die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr ist schriftlich bei dem Gemeindebrandinspektor / der Gemeindebrandinspektorin oder bei dem Wehrführer / der Wehrführerin zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- 3.3 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten bei ihrem Eintritt einen Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr.

4. Rechte und Pflichten

- 4.1 Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr hat das Recht:
 - 4.1.1 bei der Gestaltung und Umsetzung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken,
 - 4.1.2 in eigener Sache gehört zu werden,
 - 4.1.3 den Jugendausschuss zu wählen,
 - 4.1.4 den Jugendfeuerwehrwart/ die Jugendfeuerwehrwartin der Gemeinde und den Jugendfeuerwehrwart/ die Jugendfeuerwehrwartin des Ortsteils den Er/Sie angehört auf Anhörung vorzuschlagen.
- 4.2 Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung
 - 4.2.1 an den angesetzten Übungen, Veranstaltungen regelmäßig und pünktlich aktiv teilzunehmen. (bei Verhinderung bedarf es einer rechtzeitigen Entschuldigung)
 - 4.2.2 die im Rahmen dieser Ordnung aufgestellten Umgangsformen, Anordnungen und Verfahrensweisen zu befolgen und zu unterstützen.
 - 4.2.3 die Kameradschaft und das Gemeinschaftsleben zu pflegen und zu fördern.
 - 4.2.4 den beschlossenen Erzieherischen Maßnahmen Folge zu leisten.

5. Ordnungsmaßnahmen

- 5.1 Verletzt ein Angehöriger / eine Angehörige der Jugendfeuerwehr seine / ihre Dienstpflicht, bzw. sonstige Verpflichtungen aus dieser Jugendfeuerwehrordnung, so kann der Gemeindebrandinspektor /die Gemeindebrandinspektorin als Leiter / Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr im Einvernehmen mit dem Wehrausschuss ihm / ihr gegenüber
 - a.) eine Ermahnung,
 - b.) einen mündlichen oder schriftlichen Verweisaussprechen.

- 5.2 Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem / der Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

6. Verlust der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr in Gründau erlischt:
- 6.1.1 bei einem Wechsel des Wohnsitzes. (Stadt / Gemeinde)
 - 6.1.2 bei schriftlicher Austrittserklärung der Eltern / Erziehungsberechtigte.
 - 6.1.3 auf Wunsch des Mitgliedes.
 - 6.1.4 durch Ausschluss.

7. Organe

- 7.1 Organe der Jugendfeuerwehr sind:
- 7.1.1 die Mitgliederversammlung aller Jugendfeuerwehrabteilungen.
(Vollversammlung)
 - 7.1.2 die Mitgliederversammlung der Jugendfeuerwehr des jeweiligen Ortsteil.
 - 7.1.3 der Jugendausschuss.
 - 7.1.4 der Jugendgruppenleiter / der Jugendgruppenleiterin.
 - 7.1.5 der Jugendfeuerwehrwart / der Jugendfeuerwehrwartin.
 - 7.1.6 der Jugendfeuerwehrwart / der Jugendfeuerwehrwartin der Gemeinde Gründau.

8. Mitgliedervollversammlung

- 8.1 Die Mitgliedervollversammlung muss mindestens einmal jährlich vom Gemeindejugendfeuerwehrwart / der Gemeindejugendfeuerwehrwartin, im Einvernehmen mit dem Gemeindebrandinspektor / der Gemeindebrandinspektorin, mit einer Frist von 14 Tagen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Mitgliedervollversammlung wird vom Gemeindejugendfeuerwehrwart / der Gemeindejugendfeuerwehrwartin geleitet.
- 8.2 Eine Mitgliedervollversammlung ist auch einzuberufen, wenn 2 Drittel der Mitglieder dies unter Angaben des zu beratenden Gegenstandes schriftlich beantragen.
- 8.3 Die Mitgliedervollversammlung ist beschlussfähig, wenn Ordnungsgemäß eingeladen wurde. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern diese Ordnung nicht etwas anderes bestimmt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- 8.4 Aufgaben der Mitgliedervollversammlung sind:

- 8.4.1 Beratung und Beschlussfassung zum Vorschlag eines Jugendfeuerwart/ einer Jugendfeuerwehrwartin der Gemeinde zur Wahl nach § 19 der Feuerwehrsatzung.

Hierzu ist eine Zwei – Drittel – Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

- 8.4.2 Beratung und Beschlussfassung über Änderungen dieser Jugendfeuerwehrordnung.

Hierzu ist eine Zwei – Drittel – Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Diese Änderung muss über den Wehrführerausschuss der Gemeinde Gründau an den Gemeindevorstand weitergereicht werden. Nur dieser kann eine Änderung der Jugendfeuerwehrordnung beschließen.

9. Mitgliederversammlung

- 9.1 Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich vom Jugendgruppenleiter / der Jugendgruppenleiterin, im Einvernehmen mit dem Wehrführer / der Wehrführerin, mit einer Frist von 14 Tagen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Mitgliederversammlung wird vom jeweiligen Jugendgruppenleiter geleitet.

- 9.2 Eine Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn 2 Drittel der Mitglieder dies unter Angaben des zu beratenden Gegenstandes schriftlich beantragen.

- 9.3 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn Ordnungsgemäß eingeladen wurde. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern diese Ordnung nicht etwas anderes bestimmt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Der Jugendfeuerwart hat beratende Stimme.

- 9.4 Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- 9.4.1 Wahl des Jugendgruppenleiters, der Mitglieder des Jugendausschusses und der Kassenprüfer.

- 9.4.2 Genehmigung des Jahresberichtes und des Kassenberichtes.

- 9.4.3 Entlastung des Kassenwartes, des Jugendausschusses und des Jugendgruppenleiters.

- 9.4.4 Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.

- 9.4.5 Beratung und Beschlussfassung zum Vorschlag eines Jugendfeuerwart/ einer Jugendfeuerwehrwartin des Ortsteils zur Wahl nach § 19 der Feuerwehrsatzung.

Hierzu ist eine Zwei – Drittel – Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

- 9.5 Nach Bedarf wird außer der Mitgliederversammlung ein Eltern- bzw. Informationsabend stattfinden.

10. Jugendausschuss

- 10.1 Der Jugendgruppenleiter wird von der Mitgliederversammlung der Jugendfeuerwehr auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er / sie sollte das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- 10.2 Der Jugendausschuss wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Er wird vom Jugendgruppenleiter nach Bedarf, mindestens aber viermal im Jahr einberufen.
- 10.3 Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus:
 - 10.3.1 dem Jugendgruppenleiter / der Jugendgruppenleiterin.
 - 10.3.2 dem stellvertretenden Jugendgruppenleiter / einer stellvertretenden Jugendgruppenleiterin.
 - 10.3.3 dem Schriftführer / einer Schriftführerin.
 - 10.3.4 dem Kassenwart / einer Kassenwartin.
 - 10.3.5 einem Beisitzer / einer Beisitzerin.
 - 10.3.6 dem Jugendfeuerwehrwart. (Kraft Amtes)
 - 10.3.7 Die Mitglieder des Jugendausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 10.4 Der Jugendausschuss hat folgende Aufgaben:
 - 10.4.1 Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - 10.4.2 Aufstellung des Jahresberichtes und des Kassenberichtes.
 - 10.4.3 Aufstellung des Dienstplanes im Einvernehmen mit dem Wehrführer / der Wehrführerin.

11. Der Jugendgruppenleiter

- 11.1 Der Jugendgruppenleiter, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, leitet die Jugendfeuerwehr nach Maßgabe dieser Jugendordnung und der Beschlüsse der Organe. Er ist dem Jugendfeuerwehrwart unterstellt.

12. Schriftführung

- 12.1 Die Führung eines Mitgliederverzeichnisses und des Dienstbuches (ZMS), sowie die Erledigung sonstiger schriftlicher Arbeiten ist Aufgabe des Schriftführers / der Schriftführerin. Für die Weiterleitung des Jahresberichtes ist der Jugendfeuerwehrwart /die Jugendfeuerwehrwartin verantwortlich.
- 12.2 Das Mitgliedsverzeichnis ist in der elektronischen Personalverwaltung (ZMS) zu führen. Für die Richtigkeit ist der Jugendfeuerwehrwart / die Jugendfeuerwehrwartin verantwortlich.
- 12.3 Im Dienstbuch sind kurze Berichte über alle Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr, Unfallmeldungen sowie Niederschriften über die Versammlungen aufzunehmen und lückenlos zu führen.
- 12.4 Der Schriftführer / die Schriftführerin im Jugendausschuss hat die Aufgabe Niederschriften / Protokoll der Veranstaltungen zu führen und den sonstigen Schriftverkehr zu erledigen.
- 12.5 Für die Weiterleitung des Gesamt Jahresberichtes ist der Jugendfeuerwehrwart /die Jugendfeuerwehrwartin verantwortlich.

13. Kassenwesen

- 13.1 Zur Umsetzung der Jugendarbeit wird eine Kameradschaftskasse eingerichtet, die ihre Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen, Zuwendungen vom Feuerwehrverein, oder Schenkungen Dritter erhält. Die Verwaltung der Kassengeschäfte obliegt dem /Kassenwart /der Kassenwartin.
Zahlungen bedürfen der Anweisung des Jugendfeuerwehrwartes /der Jugendfeuerwehrwartin.
- 13.2 Die Kameradschaftskasse ist in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal jährlich, durch gewählte Kassenprüfer zu prüfen. Über das Ergebnis erstatten die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung einen Bericht.

14. Stärke , Bekleidung , Ausrüstung

- 14.1 Die personelle Stärke der Jugendfeuerwehr sollte über einen längeren Zeitraum Gruppenstärke betragen.
- 14.2 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst, entsprechend den Unfallverhütungsvorschriften, der Hessischen Feuerwehrbekleidungs- und Dienstgradverordnung, den Bekleidungsrichtlinien der Deutschen-Jugendfeuerwehr, die Dienstkleidung und Ausrüstung durch die Gemeinde Gründau im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel gestellt.
- 14.3 Für verlorengegangene oder auch durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung, kann die Gemeinde Gründau Ersatz verlangen.

15. Ausbildung , Jugendarbeit

- 15.1 Die feuerwehrtechnische Ausbildung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr erfolgt auf der Grundlage der Ausbildungsvorschriften für die Freiwilligen Feuerwehren unter Anpassung an die Leistungsfähigkeit der Jugendlichen.
Die Ausbildung erstreckt sich auf die theoretische Schulung in allen Sparten des Feuerlösch- und Rettungswesens und auf die praktische Ausbildung an den Geräten.
- 15.2 Die Jugendarbeit wird in regelmäßigen Gruppenveranstaltungen, bei Spiel und Sport, Wanderungen und Fahrten, Zeltlager und Jugendtreffen, Basteln sowie Vorträgen und Aussprachen geleistet.
- 15.3 Für die Ausbildung und Jugendarbeit wird vom Jugendausschuss in Zusammenarbeit mit dem Jugendfeuerwehrwart / der Jugendfeuerwehrwartin ein Dienstplan erstellt. Der Dienstplan ist vom Wehrführer / der Wehrführerin der Freiwilligen Feuerwehr des jeweiligen Ortsteiles zu genehmigen.
Ein genehmigter Dienstplan ist unaufgefordert dem Gemeindevorstand über den Gemeindebrandinspektor vorzulegen.

16. Soziale Sicherung

- 16.1 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind gegen Unfälle im Dienst bei der Unfallkasse Hessen versichert.
- 16.2 Bei der praktischen Ausbildung an den Fahrzeugen und Geräten ist die körperliche Leistungsfähigkeit der Jugendlichen zu berücksichtigen.
Auf das Einhalten der Unfallverhütungsrichtlinien ist ganz besonders zu achten.
- 16.3 Sachschäden im Dienst der Jugendfeuerwehr werden nach den gleichen Grundsätzen gedeckt, wie im aktiven Feuerwehrdienst.

17. Übernahme in die Einsatzabteilung der Feuerwehr Gründau

- 17.1 Mitglieder, die sich im Jugendfeuerwehrdienst bewährt haben und die Voraussetzung für die Aufnahme in die Einsatzabteilung der Feuerwehr Gründau erfüllen, werden nach Vollendung des 17. Lebensjahres in den aktiven Feuerwehrdienst übernommen.
- 17.2 Eine zusätzliche Mitarbeit in der Jugendfeuerwehr ist bis zum 25. Lebensjahr in begründeten Fällen möglich.
- 17.3 Bei Wohnortswechsel erhält das Mitglied der Jugendfeuerwehr einen Nachweis über seine Dienstzeit in der Jugendfeuerwehr der Gemeinde Gründau auf Antrag.
Die Weiterleitung der Daten wird über die Personalverwaltung (ZMS) an die Feuerwehr des neuen Wohnortes gewährleistet.

18. Schlussbestimmung

18.1 Diese Jugendfeuerwehrordnung wurde nach Beratung und Beschlussfassung der Gründauer Jugendfeuerwehr

am _____ dem Wehrführerausschuss vorgelegt.

Für die Jugendfeuerwehren

Gemeindejugendfeuerwehrwart

18.2 Diese Jugendfeuerwehrordnung wurde am _____ vom Wehrführerausschuss bestätigt und an den Gemeindevorstand weitergeleitet.

Für den Wehrführerausschuss

Gemeindebrandinspektor

Diese Jugendfeuerwehrordnung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft

Gründau, den

Der Gemeindevorstand

Bürgermeister

Auszug Feuerwehrsatzung

§10 JUGENDFEUERWEHR

- (1) Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Gründau führt den Namen "Jugendfeuerwehr Gründau" und den Ortsteilnamen als Zusatz.
- (2) Die Jugendfeuerwehr Gründau ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr. Für die Aufnahme gilt § 5 Abs. 4 entsprechend. Sie gestaltet ihre Aktivitäten als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr *nach einer vom Gemeindevorstand beschlossenen Jugendordnung, die auch Vorschriften zum Vorschlagsrecht zur Wahl des Jugendfeuerwehrwartes/der Jugendfeuerwehrwartin der Gemeinde, und der Jugendfeuerwehrwartes / Jugendfeuerwehrwartinnen der Ortstelle enthält.*
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Gründau untersteht die Jugendfeuerwehr der Aufsicht durch den Gemeindebrandinspektor/die Gemeindeinspektorin als Leiter/Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr, der/die sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes/der Jugendfeuerwehrwartin der Gemeinde bedient. Der Jugendfeuerwehrwart/die Jugendfeuerwehrwartin der Gemeinde muss mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderliche persönliche, fachliche und pädagogische Eignung (§ 7 Abs. 6 FwOVO) besitzen. Er/Sie muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein. Das gleiche gilt für die Jugendfeuerwehrwartin/Jugendfeuerwehrwartinnen der Ortsteile.